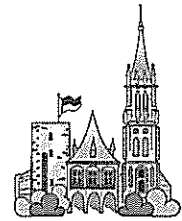


Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 14 / 2011
Erscheinungstag: 15. Juli 2011



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Volksbank)“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 107
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 109
3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 111
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 113
5. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 S. 115
6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2010 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsgesellschaft S. 117
7. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2010 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsgesellschaft S. 119
8. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften – der Stadt Erkelenz per 31.12.2010 S. 121
9. Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 123
10. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 13.07.2011 S. 126

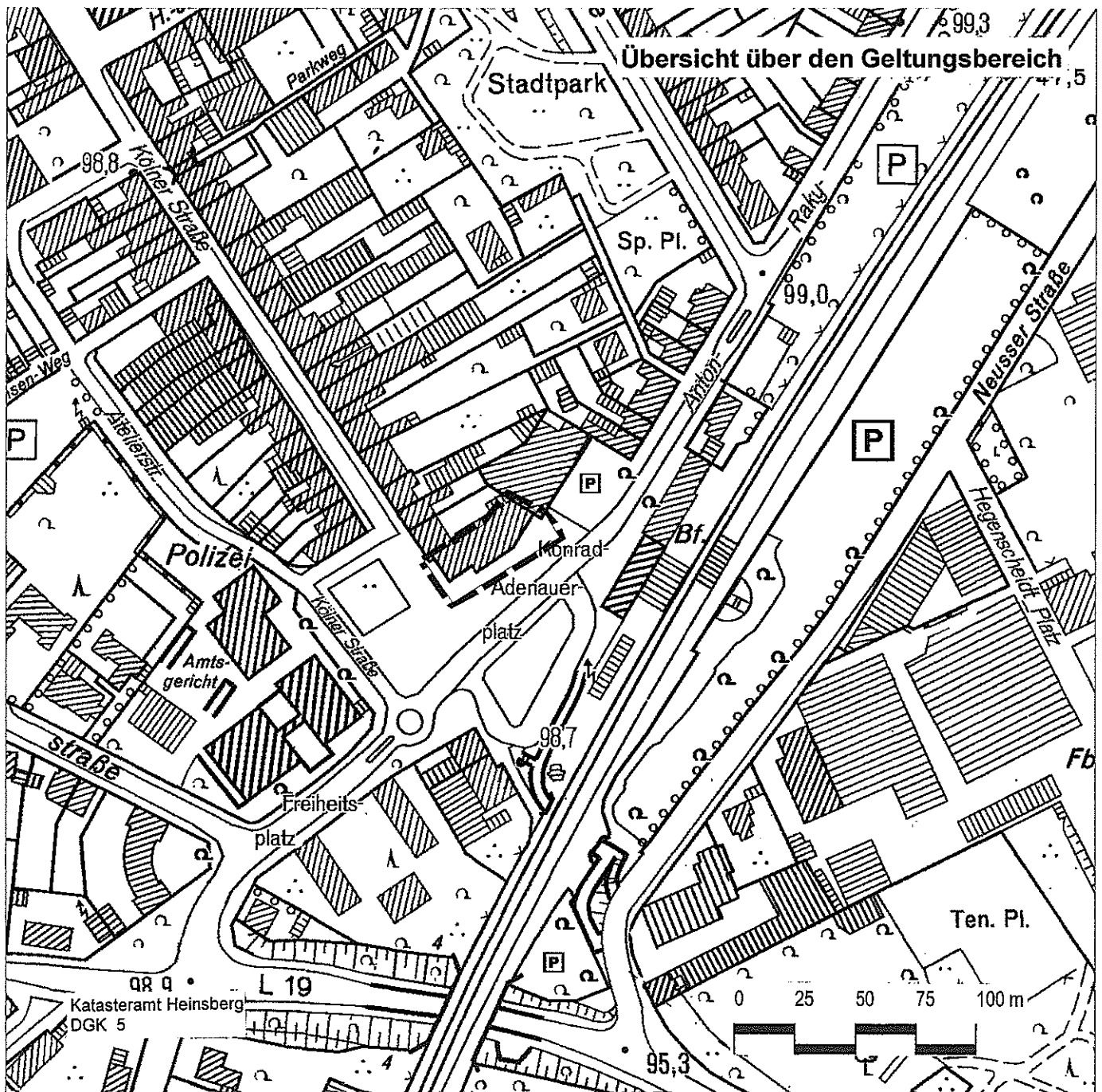
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Volksbank)“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark (Volksbank)“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung Und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark (Volksbank)“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht

vom 25.07.2011 bis 26.08.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 15.07.2011

In Vertretung



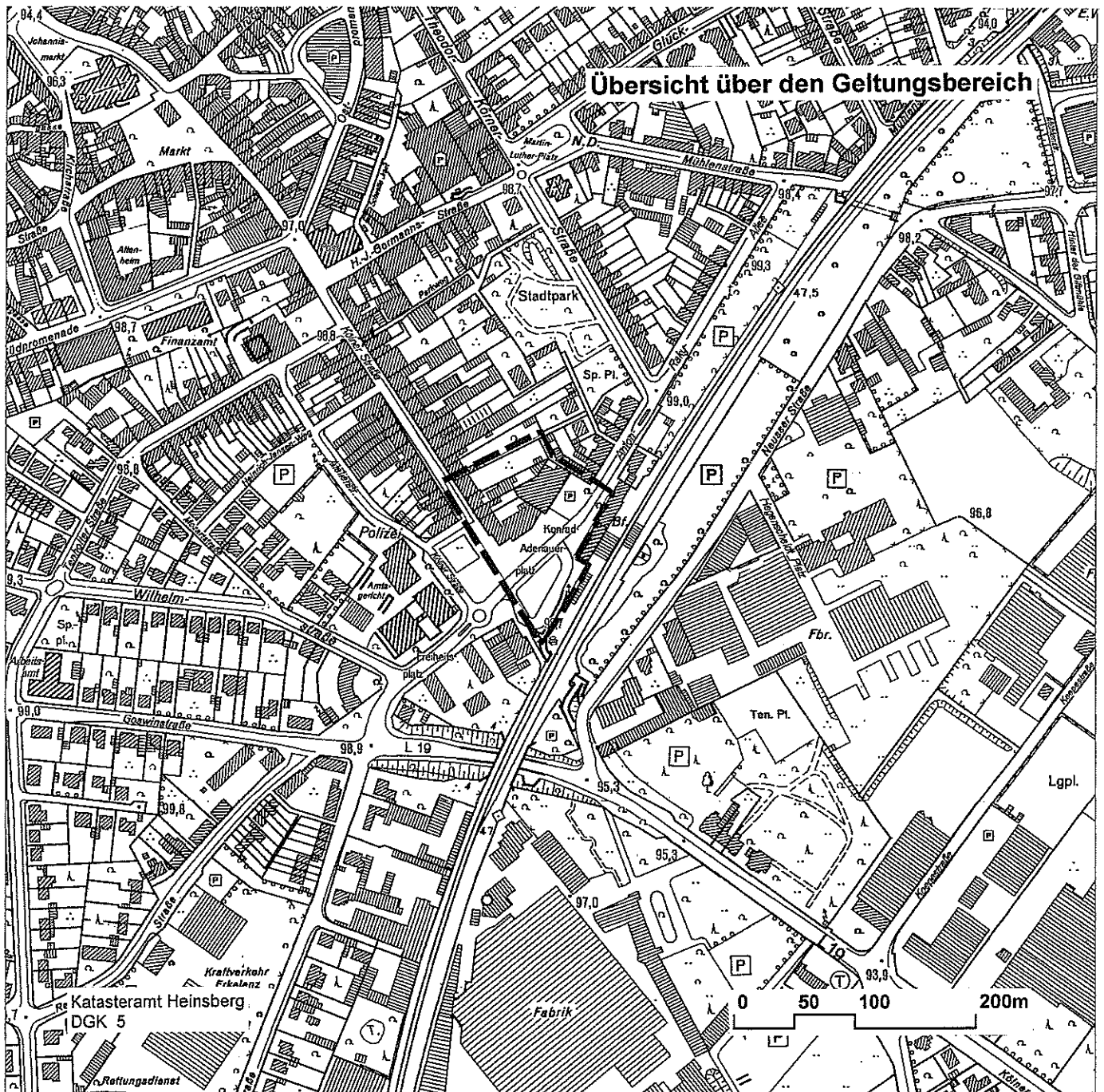
Heinz-Josef Lenzen
Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Stadtkern“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, den Entwurf der Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht

vom 25.07.2011 bis 26.08.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

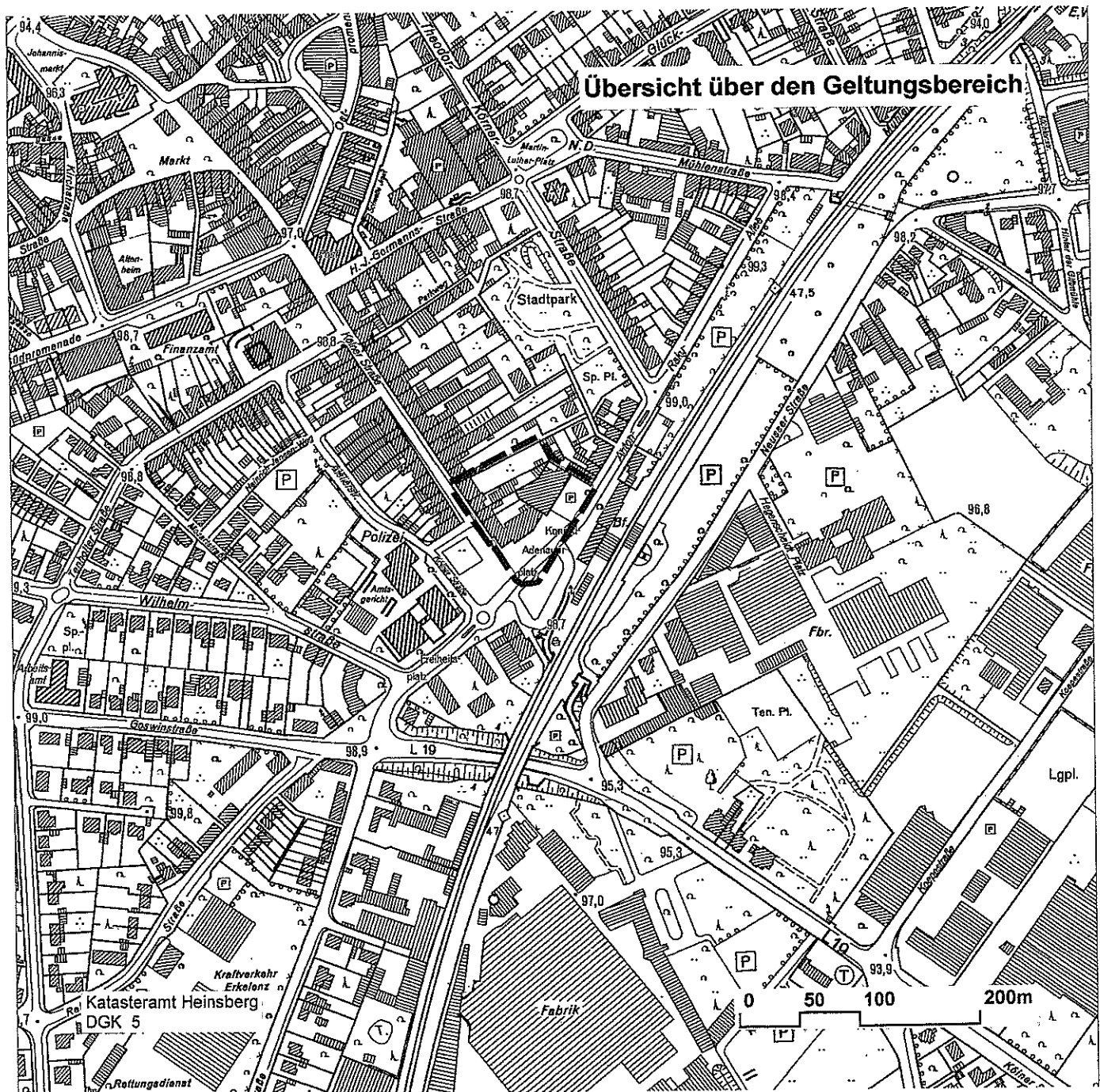
Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 15.07.2011
In Vertretung


Heinz-Josef Lenzen
Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Stadtkern“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, den Entwurf der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht

vom 25.07.2011 bis 26.08.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 15.07.2011

In Vertretung



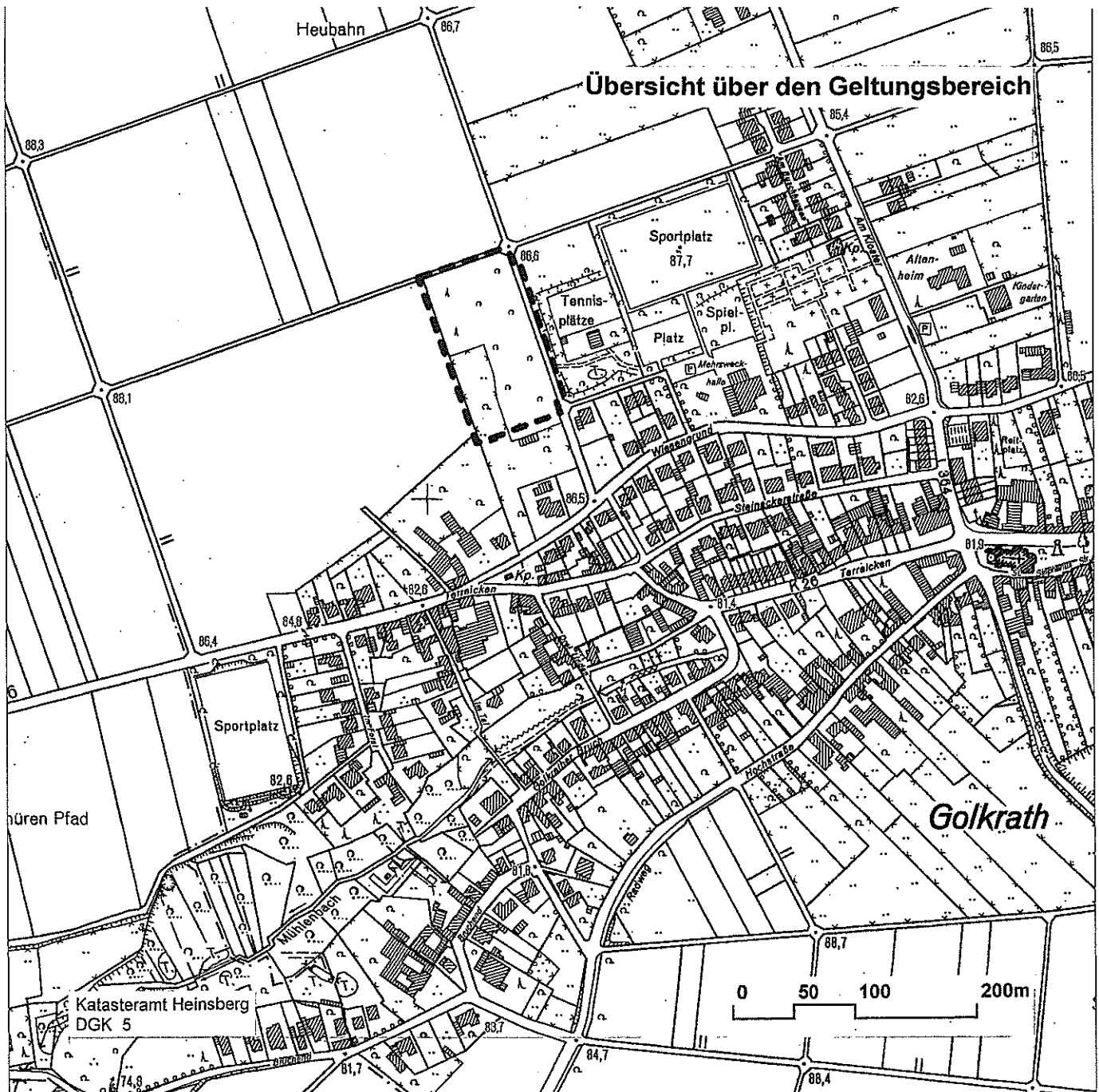
Heinz-Josef Lenzen
Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0400.3 „An der Heubahn“

Ortsteil: Erkelenz-Golkraith

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkraath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkraath einschließlich Umweltbericht, eines Schallschutzgutachtens sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwassers und des Artenschutzes

von 25.07.2011 bis 26.08.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 15.07.2011

In Vertretung


Heinz-Josef Lenzen
Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 d) der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Neufassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindesten den Regelstundensatz, allerdings nur, wenn die Haushaltsführungstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderem Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

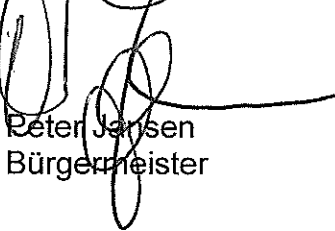
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 14. Juli 2011



Peter Jensen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2010 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsgesellschaft

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 13.07.2011 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend in Aktiva und Passiva mit 344.071,94 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 13.337,83 Euro (Erträge 28.817,29 Euro, Aufwendungen 42.155,12 Euro), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 30. März 2011 für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.“


2. Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Matthiashofstraße 47- 49, 52064 Aachen, vom 30. März 2011

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz hat unter dem 30. März 2011 bescheinigt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2010 aufgrund der Buchführung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung hat sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet der Prüfungsbericht.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 13.07.2011


Peter Jansen
Bürgermeister

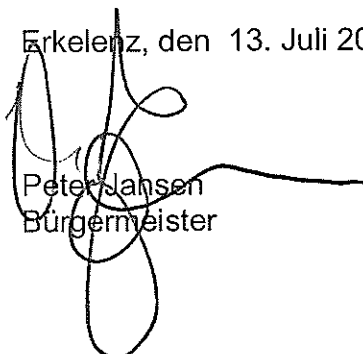
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13. Juli 2011


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2010 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsgesellschaft

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 13.07.2011 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend in Aktiva und Passiva mit 56.460.908,36 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.025.934,03 Euro (Erträge 3.801.006,28 Euro, 765.006,85 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 3.826,26 Euro, Aufwendungen 1.013.891,66 Euro) wird festgestellt.
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.025.934,03 Euro wird an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet.
- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 20. April 2011 Entlastung erteilt.“

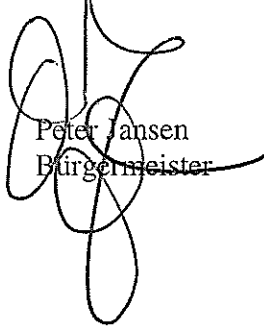
2. Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Matthiashofstraße 47- 49, 52064 Aachen, vom 20. April 2011

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz hat unter dem 20. April 2011 bescheinigt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2010 aufgrund der Buchführung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung hat sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet der Prüfungsbericht.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 13.07.2011



Peter Jansen
Bürgermeister


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13. Juli 2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31.12.2010

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 13.07.2011 öffentlich bekannt gemacht:

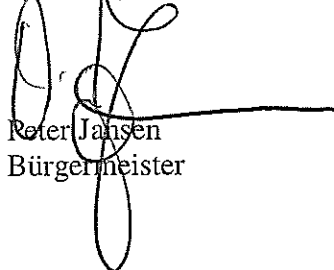
1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend in Aktiva und Passiva mit 3.445.566,53 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 473.831,44 Euro (Erträge 562.910,64 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 89.079,20 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro) wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 20. April 2011 Entlastung erteilt.“

3. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2010 liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 13.07.2011



Peter Jansen
Bürgermeister

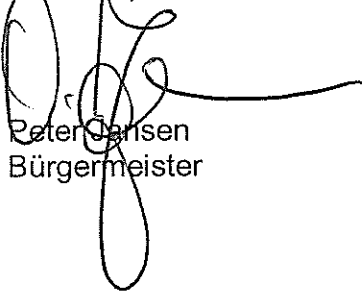
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13. Juli 2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung

vom 13. Juli 2011 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 963), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern seitens der Stadt die Herrichtung eines Prüfschachtes nicht verlangt wird, ist der Einheitssatz von Straßenmitte bis Grundstücksgrenze zu berechnen.

Sofern sich die Grundstücke der Erschließungsanlagen (im Sinne des § 2 der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch) ganz oder teilweise noch nicht im Eigentum der Stadt Erkelenz befinden, gilt als Grundstücksgrenze die im Bebauungsplan festgelegte Straßenbegrenzungslinie; sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt die Straßenbegrenzungslinie des Straßenbauplanes; sofern es beides nicht gibt, gilt die örtlich tatsächlich vorhandene Straßenbegrenzung, wobei allerdings wenigstens von einer Mindestbreite der Erschließungsanlage von 4,50 m auszugehen ist.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | bei Anschlüssen außerhalb befestigter Oberflächen | 257,25 EUR |
| 2. | bei Anschlüssen im Bereich befestigter Oberflächen | 364,11 EUR |

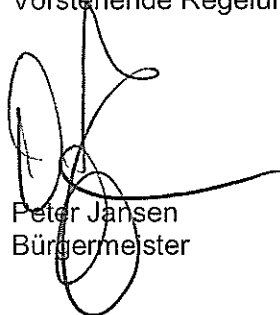
- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | bei Anschlüssen im Trennsystem außerhalb befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 395,77 EUR |
| 4. | bei Anschlüssen im Trennsystem im Bereich befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 558,82 EUR |

Im Trennsystem gelten Niederschlags- und Schmutzwasseranschlüsse als selbständige Anlagen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13. Juli 2011


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 13.07.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13.11.2007 (GV NRW, S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21.12.2010 (GV NRW, S.700) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13.07.2011 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.09.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.10.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung des „Nikolausmarktes“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 04.12.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 05.12.2011 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 03.02.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.07.2011


Peter Jansen
Bürgermeister